Hattersheimer Straße

C Stadt.Quartier

Systemschnitt A-A am Beispiel Baufeld 2.1

3.3 Sonstige Geländeoberflächen

die Höhenlage dieser Verkehrsfläche.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, § 6 HBO)

§ 6 Abs. 4 und 5 HBO, mindestens jedoch 2,5 m.

5 Stellplätze und Abstellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Begriffsbestimmungen im Sinne der folgenden Festsetzungen

Schutzdach und mindestens zwei Seitenwänden.

Stellplätze, Carports, Garagen, Tiefgaragen

Garagen (Ga) sind insgesamt nicht zulässig.

Abstellplätze für Fahrräder

6 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB)

sind von der Verpflichtung ausgenommen.

(§ Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Aktiver Schallschutz

8.2 Passiver Schallschutz

Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Belüftungseinrichtungen verzichtet werden.

Schutz der bebauten Außenwohnbereiche

Vorgaben für die Grundrissgestaltung

Westfassade des Gebäudes anzuordnen.

Die Garagentore sind lärmarm auszuführen

Schallabsorbierende Ausführung der Tiefgaragen-Zufahrten

Lärmschutzwand

auszulegen.

betragen.

Brauchwassererwärmung sind darauf anzurechnen.

Ansonsten beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H.

Abweichende Maße entlang von Verkehrsflächen

3.4 Nebenanlagen

Verkehrsflächen in der Straßenmitte (Straßenachse).

entnehmen oder bei bestehenden Straßen in der Örtlichkeit zu messen.

Abweichende Maße zwischen überbaubaren Grundstücksflächen

4 Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Auf sonstigen Grundstücksflächen und auf Grundstücken ohne festgesetzte Höhenlage OKG definiert sich die

Geländeoberfläche i. S. d. § 2 Abs. 5 HBO über die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen, die das

Die Lage des Bezugspunktes OK Straße ergibt sich aus der Verlängerung der Gebäudeaußenkante zur

Baugrundstück umgeben oder an dieses angrenzen. Bezugspunkt ist jeweils die Oberkante der öffentlichen

Die Höhenlage der sonstigen Geländeoberfläche darf in vertikaler Richtung um 0,5 m erhöht oder verringert

Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist der Genehmigungs- oder Ausführungsplanung der Verkehrsanlagen zu

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Bereich der gekennzeichneten Flächen (Schrägschraffur rechts) beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 5.0 m.

Im Bereich der gekennzeichneten Flächen (Schrägschraffur links) beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,2 H i. S. d.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) sind nicht überdachte Flächen, die dem Abstellen der Fahrzeuge

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem

Tiefgaragen (TGa) im Sinne dieser Festsetzung sind allseitig umschlossene bauliche Anlagen, deren

Für die Baufelder BF1 bis BF7 mit Ausnahme des Bestandsgebiets (BG) gelten die folgenden Festsetzungen:

Stellplätze sowie Carports und deren Zufahrten sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen (St) und der

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "G+R" - Gehrecht und Fahrrecht für

Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit - dürfen ausnahmsweise mit Kraftfahrzeugen befahren werden, soweit und

7 Bauliche Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von

Flächen für notwendige bauliche Anlagen wie Belichtungen, Terrassen, Wege und notwendige technische Anlagen

Die in der Planzeichnung eingetragene Lärmschutzwand ist lückenlos entlang der Bahnstrecke zu errichten. Die

hochabsorbierend nach den Anforderungen der Tabelle 18, Zeile 4, der Schall 03 in der Anlage 2 zur 16. BImSchV

Für Schlafräume sind schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Belüftung ermöglichen, auch

ohne das Fenster zu öffnen. Bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile ist die

Schalldämmung der Belüftungseinrichtungen im Betriebszustand zu berücksichtigen. Wenn die Gebäude mit einer

Zum Schutz der bebauten Außenwohnbereiche ist an den in der Planzeichnung eingetragenen Fassaden eine

Verglasung der Loggien von schutzbedürftigen Räumen mit verschiebbaren Elementen vorzusehen, sofern der

Beurteilungspegel Lr tags von 64 dB(A) überschritten wird. Sind zwei oder mehr bauliche Außenwohnbereiche je

Das Schalldämm-Maß der eingesetzten Systeme einschließlich Sicherheitsbeiwert muss mindestens R'w ≥ 17 dB

Die seitlichen Innenwände der Einhausung der Tiefgaragenzufahrten sind mit schallabsorbierenden Auskleidungen

Im Bereich der mit "SM1" bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche sind die Schlafräume entlang der

geregelten Raumbelüftung ausgeführt werden, kann auf den Einbau zusätzlicher schallgedämmter

Wohnung vorhanden, ist die bauliche Vorkehrung nur für einen Außenwohnbereich erforderlich.

Höhe der Lärmschutzwand muss mindestens 2,5 m über Bahndammniveau betragen, und ist bahnseitig

überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Davon abweichend sind Stellplatzanlagen mit jeweils bis zu drei

Deckenoberkante im Mittel höchstens 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.

Stellplätzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

solange keine andere Möglichkeit der Anbindung an die Hattersheimer Straße besteht.

Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien

Auf den Dachflächen von Gebäuden sind Photovoltaikanlagen zu errichten. Anlagen für die

8 Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen

Abstellplätze sind mit Ausnahme der Flächen zum Anpflanzen im gesamten Plangebiet zulässig.

außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Abs. 11 Satz 1 HBO).

Carports sind Stellplätze mit einem Schutzdach und h\u00f6chstens einer Seitenwand.

Straßenachse. Liegt ein Gebäude im Nahbereich mehrerer Straßenachsen (Kreuzung, Einmündung), darf die Höhe

des sonstigen Geländes zwischen den betreffenden Bezugspunkten liegen. Grenzt nur eine Verkehrsfläche an, gilt

OKg

Messpunkt Geländehöhe

O Bezugspunkt OK Straße

# STADT HOFHEIM AM TAUNUS

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und § 6a BauNVO)

### Urbanes Gebiet (MU)

- Allgemein zulässig sind:
- Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,

Anlagen f
ür Verwaltungen sowie f
ür kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Nicht zulässig sind:
- Vergnügungsstätten jeglicher Art,
- Tankstellen.

#### 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16ff BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche (GR), die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossfläche (GF), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse (Z) und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

#### 2.1 Grundflächenzahl 2 (GRZ 2) (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche (GR) darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- wie folgt überschritten werden (BG = Bestandsgebiet; BF = Baufeld):

	BG	BF 1	BF 2.1	BF 2.2	BF 2.3	BF 3	BF 4.1	BF 4.2	BF 5	BF 6	BF 7
GRZ 2	0,75	0,9	0,75	8,0	0,75	0,9	8,0	8,0	0,8	0,75	0,75

#### 2.2 Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse kann um ein Vollgeschoss überschritten werden, sofern und so weit die zulässige Geschossfläche (GF) nicht überschritten wird.

### 2.3 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 Abs. 1 BauNVO) Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird in Abhängigkeit von der Nutzung der Gebäude und der Zahl der

Gebäude mit ausschließlich Wohnnutzung

Vollgeschosse wie folgt festgesetzt:

Gebäudehöhe (GH)

Zahl der Vollgeschosse (Z)	III	IV	v	VI	
Gebäudehöhe (GH)	14,00 m	17,00 m	20,00 m	23,00 m	

Gebaudehöhe (GH)	14,00 m	17,00 m	20,00 m	23,00 m	
Gebäude mit Nicht-Wohnnutzung					
Zahl der Vollgeschosse (Z)	lli lli	IV	v	VI	

20,00 m

23,00 m

23,00 m

Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhen ist der in der Planzeichnung eingetragene Höhenbezugspunkt (BP) über Normalhöhennull (ü. NHN), welcher der Höhenlage des Rohfußbodens i. S. d. § 2 Abs. 5 Satz 5 HBO

17,00 m

Als Höhenlage des Rohfußbodens gilt die Oberkante des Rohfußbodens einer Vollgeschoss-Ebene. Die Höhenlage darf ausgehend vom dem festgesetzten Höhenbezugspunkt in vertikaler Richtung um 0,5 m erhöht oder verringert

Als maximale Gebäudehöhe (GH) der baulichen Anlagen gilt das Maß ab dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches (einschließlich Aufkantungen oder Attiken).

Die hergestellte Gebäudehöhe kann durch notwendige Dachaufbauten (z. B. Technikeinhausungen, Aufzugsüberfahrten, Solaranlagen) um bis zu 2,0 m überschritten werden. Dachaufbauten müssen mindestens einen Abstand zur Außenkante des Daches einhalten, der ihrer Höhe entspricht. Von der Festsetzung ausgenommen sind technisch oder funktional notwendige Erschließungsanlagen (z. B. Treppenhäuser, Abluftanlagen).

#### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Geländeoberflächen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB, § 23 BauNVO)

### 3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenzen dürfen durch bauliche Elemente wie folgt überschritten werden: zur Strukturierung der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse) um bis zu 0,3 m,
- zur Fassadenbegrünung (z. B. Rankhilfen, Pflanzkübel) und durch Pflanzen um bis zu 0,5 m,
- zu Sonnenschutzzwecken (Brise Soleil) um bis zu 0,5 m.

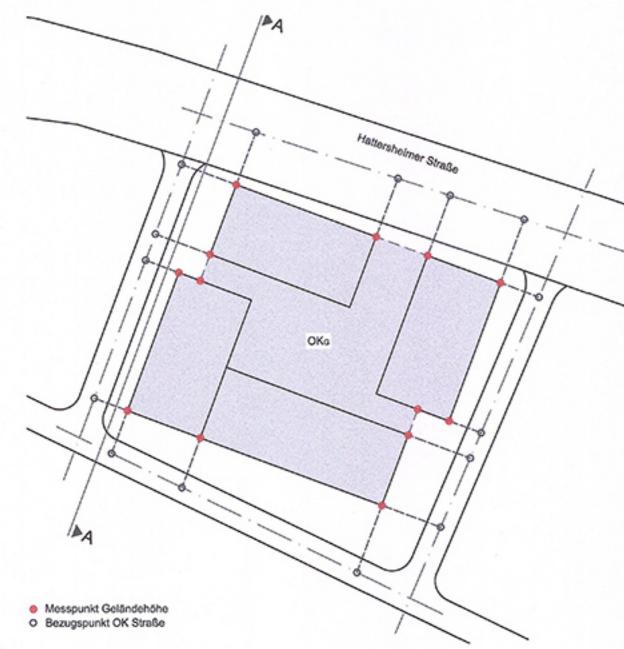
Baugrenzen dürfen durch Vordächer, Fluchttreppen, Erker, Loggien, Balkone, Lichtschächte und vergleichbare Anbauten um bis zu 2,0 m in der Tiefe überschritten werden, sofern mindestens 1,5 m Abstand zu privaten Nachbargrenzen eingehalten wird.

Baugrenzen dürfen durch ebenerdige Terrassen mit einer Fläche von jeweils maximal 24 m² überschritten werden.

### 3.2 Geländeoberflächen mit Festsetzung der Höhenlage

Als Geländeoberfläche i. S. d. § 2 Abs. 5 HBO gilt die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB festgesetzte Höhenlage OK<sub>G</sub> der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Höhenlage der festgesetzten Geländeoberfläche darf in vertikaler Richtung um 0,5 m erhöht oder verringert



Grundstücksfläche mit Höhenlage der Geländeoberfläche OKg, Beispiel Baufeld 2.1

Hinweis: Die Festsetzung ist auf technische Auf- und Einbauten wie Rampen, Treppen, Mauern und Nebenanlagen nicht anzuwenden.

9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25 a) und b) BauGB) 9.1 Maßnahmen zum Artenschutz

Maßnahmen zur Reduktion von Vogelschlag

Großflächige, vollständig transparente oder spiegelnde Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² sind in der Regel unzulässig. Dort, wo Glasflächen von mehr als 20 m² nicht vermeidbar sind, sind sie wie folgt auszuführen:

- Einsatz reflexionsarmer Gläser mit einem Reflexionsgrad von maximal 15 %, oder
- Verwendung transluzenter, mattierter oder durch flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) strukturierter Glasflächen, oder
- (feststehender Sonnenschutz).

Errichtung fester, vorgelagerter Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil

Markierungsabstand, Abdeckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

#### Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung Leuchtmittel (z. B. LED-Leuchten) mit einer Farbtemperatur von 2.700 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 3.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

In begründeten Ausnahmefällen wie der Verkehrssicherungspflicht oder so weit andere gesetzliche Regelungen dies erfordern, ist eine Erhöhung der Farbtemperatur möglich. Diese ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

#### 9.2 Maßnahmen zur Reduktion der bioklimatischen Belastung

Bei der Farbgebung der Gebäudefassaden und Oberflächenbefestigungen (Beton, Asphalt, Pflaster, wassergebundene Wegedecken) sind Materialien und Farbtöne mit geringer Wärmespeicherung zu verwenden. Der L-Wert des RAL Design Systems muss mindestens 65 oder heller sein; alternativ muss der Hellbezugswert (HBW) mindestens 35 betragen. Untergeordnete Fassadenbekleidungen oder -elemente, die der Außengestaltung bzw. Gliederung der Fassade dienen, sind bis zu einem Anteil von einem Drittel an der Flächensumme aller Fassaden von der Festsetzung ausgenommen.

#### 9.3 Dachbegrünung

Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen mit einer Neigung von maximal 15 Grad sind ab einer Größe von 15 m² mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu begrünen, sofern und soweit sie nicht für folgende

- Zwecke benötigt werden:
- Dachterrassen, Fenster- und Lichtöffnungen sowie Öffnungen für Be- und Entlüftungsanlagen.
- nicht begrünbare technische Aggregate (z. B. Kühlaggregate),
- sonstige nicht begrünbare Auf- und Einbauten.

Die Flächen der Tiefgaragen, die nicht für Wege, Plätze und Nebenanlagen genutzt werden, sind mit einer intensiven Begrünung zu versehen.

### 9.4 Allgemeine Bestimmungen

### Qualitätsbestimmungen

- Standortgerechte Baumpflanzungen als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, gemessen in 1,0 m über Gelände, oder Solitär mit mindestens B = 150-200 cm, H = 300-350 cm.
- Sträucher: 3-5 Triebe, veroflanzte Sträucher, Größe 100-150 cm.

Der durchwurzelbare Raum für Bäume muss mindestens 12 m3 aufweisen.

### Sonstige Bestimmungen und Empfehlungen

Die Verwendung von Pflanzen aus der Pflanzliste wird empfohlen (siehe Anhang).

Bei mehrstämmigen Gehölzen errechnet sich der Mindeststammumfang im Rahmen der oben genannten Qualitätsbestimmungen aus der Summe der Einzelstammumfänge, gemessen in 1 m Höhe.

Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang in der Pflanzqualität gemäß den obenstehenden Qualitätsbestimmungen zu ersetzen.

## 9.5 Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers, Ausführen

Das Niederschlagswasser von Gebäuden sowie von Erschließungsflächen, Wegen und Plätzen ist zurückzuhalten, in Zisternen oder vergleichbare Retentionsanlagen einzuleiten, so weit wie möglich für die Bewässerung der Außenanlagen oder als Brauchwasser innerhalb von Gebäuden zu verwenden und anschließend örtlich zur Versickerung zu bringen.

Erschließungsflächen, Wege und Plätze, die nicht regelmäßig mit Kraftfahrzeugen befahren werden, sowie ebenerdige Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise und versickerungsfähigem Unterbau herzustellen. Davon ausgenommen sind befestigte Aufstellflächen für die Feuerwehr.

#### 10 Befristetes Baurecht (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" darf solange als solche genutzt werden, bis dort eine Straße mit Anschluss an den Schmelzweg und Unterführung unter der Bahn hergestellt wird. Die Herstellung setzt einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder einen Planfeststellungsbeschluss voraus, und beginnt mit der Baustelleneinrichtung.

Als Folgenutzung ab dem Zeitpunkt der Herstellung wird gemäß Nebenzeichnung festgesetzt:

- zwischen der Hattersheimer Straße im Norden und dem verkehrsberuhigten Bereich im Süden: öffentliche Verkehrsfläche, untergliedert in Verkehrsfläche und Straßenbegleitgrün,
- zwischen dem verkehrsberuhigten Bereich im Norden und der Bahnstrecke im Süden: die Unterbauung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" durch eine öffentliche Verkehrsanlage.

Für den Zeitraum der Herstellung der Verkehrsanlage darf die Nutzung als Spielplatz aufgegeben werden.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

#### 11 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO)

Einfriedungen, mit Ausnahme von Heckenbepflanzungen, dürfen 1,5 m in der mittleren Höhe nicht überschreiten. Die Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind einheitlich zu gestalten. Zulässig sind:

- Schnitthecken und freiwachsende Hecken,
- ortsüblicher Naturstein,
- durchsichtige Holz- und Stahlgitterzäune mit vertikalen Staketen, Metallzäune nur integriert in Heckenbepflanzungen.

Die Bestimmungen gelten nicht für Stützmauern, die dem Abfangen topografischer Höhenunterschiede

#### 12 Stellplätze (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO

Die Mindestbreite von Stellplätzen bei Längsaufstellung (parallel zur Straße) beträgt abweichend von § 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Hofheim am Taunus 2,0 m.

### HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUR PLANVERWIRKLICHUNG

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag / bei Abrissarbeiten / beim Rückbau von Bauresten die Maßnahme begleiten.

Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Die Farbnamen des RAL Design Systems sind auf der Herstellerseite zu finden: https://www.ral-farben.de/ral-design-system-plus-farbnamen-de.pdfx Ein tabellarischer Vergleich der RAL Design Farben bzw. Farbnummern und der korrespondierenden Helibezugswerte kann unter https://www.ral-farben.de/downloads heruntergeladen werden.

### Nachsorgender Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a + b, 65205 Wiesbaden, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

#### Kampfmittel

Sofern bei den Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist dieser zu sichern. Der Kampfmittelräumdienst ist unverzüglich zu verständigen.

#### Artenschutz

Auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von europarechtlich und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG wird hingewiesen. Verboten ist danach die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen sowie die erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Insbesondere ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG die Rodung von Bäumen und Gehölzen im Regelfall auf die Zeit vom 1, Oktober bis 28/29, Februar zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch einen Artenschutzgutachter erforderlich.

Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegefallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Eine direkte Beleuchtung von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, wird das Anbringen eines geeigneten Fledermauskastens für gebäudebewohnende Fledermäuse empfohlen. Der Kasten ist an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu

montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Wasserschutzgebiel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 436-030) für die Wassergewinnungsanlagen der Brunnen I-IV "Im Bieth" der Gemeinde Kriftel. Die Schutzgebietsverordnung vom 11.01.1982 (StaAnz:9/1982, S. 294ff) ist zu beachten.

### Gewässerrandstreifen

Die Verbote innerhalb eines Gewässerrandstreifens beruhen auf den folgenden Regelungen des § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG):

"§ 38 Abs. 4 WHG [...]. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

- die Umwandlung von Gr

  ünland in Ackerland,
- 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- 4. die nicht nur zeitweise Abfagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für

Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung." \*§ 23 Abs. 2 HWG Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wesserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen

- Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
- das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem

Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des

Gewässerrandstreifens bereits am 5. Juni 2018 rechtmäßig bebaut ist."

## Oberschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich mit einer kleinen Teilfläche im Bereich des Grundstücks "Schmeizweg 1" (Baufeld 7) im durch Verordnung vom 7. August 2023 festgesetzten und im StAnz. 32/23 veröffentlichten Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs.

Nach § 78 Abs. 4 ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

## ANHANG . PFLANZLISTE

Die Verwendung von Pflanzen aus der Pflanzliste wird empfohlen.

Die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.

### Pflanzung Tiefgarage / Innenhof (Kleinbäume)

Feld-Ahom 'Elsrijk' Acer campestre 'Elsrijk' Rot-Ahorn 'Scanlon' Acer rubrum 'Scanlon' Amelanchier lamarckii Kupfer-Felsenbirne Cercidiphyllum japonicum Kuchenbaum Gleditsia triacanthos 'Sunburst' Gold-Gleditschie Koelreuteria paniculata Blasenbaum

### Pflanzung Straßenbegleitgrün (Schmalkronige Bäume)

Feld-Ahom 'Elsrijk' Acer campestre 'Elsrijk' Säulen-Birke Betula pendula 'Fastigiata' Pyramiden-Hainbuche Carpinus betulus 'Fastigiata' Fagus sylvatica 'Dawyck Gold' Säulen-Buche Liquidambar styraciflua 'Paarl' Säulen-Amberbaum 'Paarl' Tilia cordata 'Rancho' Kleinkronige Winter-Linde

### Parkanlage / Randbereiche / Parkplatzbereiche / (Spielplatz)

Acer campestre Feld-Ahom Carpinus betulus Hainbuche Gewöhnliche Hasel Corylus avellana Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Liquidambar styraciflua Amberbaum Mespilus germanica Mispel Pinus sylvestris Gewöhnliche Kiefer Pterocarya fraxinifolia Flügelnuss Traubeneiche Quercus petraea Sambucus nigra Schwarzer Holunder Echte Mehlbeere Sorbus aria Japanischer Schnurbaum 'Regent' Sophora japonica 'Regent'

#### Sträucher / Hecken Acer campestre

Feld-Ahom Gewöhnliche Felsenbirne Amelanchier ovalis Carpinus betulus Hainbuche Komelkirsche Comus mas Ligustrum vulgare 'Atrovirens' Schwarzgrüner Liguster 'Atrovirens' Spiraea decumbens Weiße Polster-Spiere Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.03.2023 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung 19.07.2023 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 19.09.2023 vom 31.10.2023 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange 19.09.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 31.10.2023 14.03.2024 Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bekanntmachung des Planentwurfs- und Auslegungsbeschlusses 15.03.2024 18.03.2024 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.04.2024 18.03.2024 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hofheim am Taunus, den ... 19.07-2024



19.04.2024

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch amtliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB

Hofheim am Taunus, den 23-07-2024



### RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI, I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI, 2023 I Nr.176).

(BGBI, 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI, I S. 1802). Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBI. I S. 198),

(Planzeichenverordnung 1990 PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. I S. 582).

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBI. I S. 473, 475).

Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. I S. 90, 93). Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,

Erschütterungen und ähnliche Vorkommnisse (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274, 2021), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom

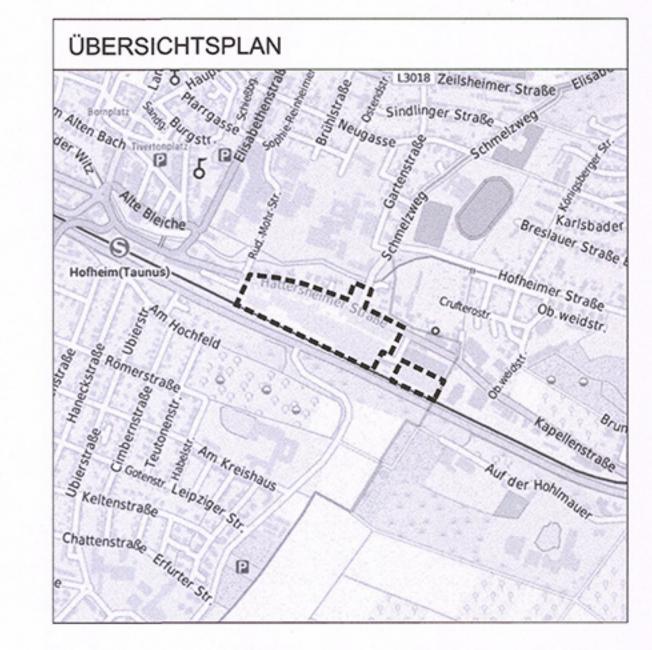
29. Juli 2009 (BGBI, I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI, 2024 I

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz -HeNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 2023 (GVBI. 2023 I S. 379), zuletzt geändert

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI, I S, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI, 2023 I Nr.

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBI. I S. 473, 475). Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch



PROJEKT:	Bebauungsplan Nr. 152 "Hattersheimer Straße" Teilbereich B . Stadt Hofheim am Taunus					
PLANINHALT:	Textliche Festsetzungen: Blatt 2 von 2 [Zeichnerische Festsetzungen: Blatt 1 von 2]					
BEARBEITET:	Bäumer / Besnard	PROJEKT-NR.: HF01				

GEZEICHNET: Besnard PHASE: Satzung STAND: 2024-06-03 1: 1.000 MAßSTAB: AUFTRAGNEHMER: AUFTRAGGEBER: Stadt.Quartier Projektverwaltungsgesellschaf Dipl.-Ing. Olaf Bäumer Hom 1 mbH & Co. KG

Stadt. Parkstraße 56 D-65812 Bad Soden

Quartier

Mosbacher Str. 20 D-65187 Wiesbaden

# VERFAHRENSVERMERKE